

Aktenzeichen: 4 AZR 418/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 14. Juli 1982
4 AZR 418/81

I. Arbeitsgericht Bremen Urteil vom 24. Juni 1980
2 Ca 2174/80

II. Landesarbeitsgericht
Bremen Urteil vom 25. August 1981
4 Sa (5 H) 132 + 157/80

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache - Arbeitszeit der Lehrer

Gesetz: ZPO § 91 a; BAT SR 2 1; Bremisches Schulverwal-
tungsgesetz § 3; Gesetz zur Regelung der Unter-
richtsverpflichtung von Lehrern an öffentlichen
Schulen im Lande Bremen vom 29. März 1982

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 418/81

4 Sa (5 H) 132 + 157/80 Bremen

Verkündet am
14. Juli 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Engert beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Nach Erledigung der Hauptsache werden die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben.

G r ü n d e :

Die 28-jährige Klägerin ist seit 1. Februar 1979 bei der Beklagten als angestellte Lehrerin im Schuldienst beschäftigt. Nach § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 17. Januar 1979 richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen mit der Maßgabe, daß für die Eingruppierung die Richtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 18. Mai 1971 und die diese ergänzenden oder ändernden Fassungen gelten.

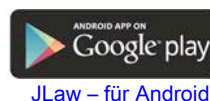
Die Klägerin hat eine stufenbezogene Ausbildung nur in der zweiten Phase absolviert und besitzt die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I. Sie wird im Schulzentrum "Koblenzer Straße" mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 27 Stunden beschäftigt. Sie erteilt Unterricht in den Klassen 5 - 10 des Schulzentrums, wobei vier Stunden auf den Gymnasial-, 20 Stunden auf den Realschul- und drei Stunden auf den Hauptschulbereich entfallen.

Nach § 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes bestimmt der Senator für Bildung die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrer, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist. Aufgrund entsprechender Runderlasse vom 1. August 1961 und 11. Februar 1969 sowie einem Schreiben des Senators für Bildung vom 12. Februar 1979 ist die Pflichtstundenzahl der beamteten und angestellten Lehrer an den Schulen des Sekundarbereichs I bis 31. Juli 1982 wie folgt festgesetzt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gymnasiallehrer mit herkömmlicher Ausbildung und Lehrer mit stufenbezogener Ausbildung nur in der zweiten Phase (sogenannte unechte Stufenlehrer) 23 Wochenstunden;

Lehrer mit stufenbezogener Ausbildung sowohl in der ersten als auch zweiten Phase (sogenannte echte Stufenlehrer) 25 Wochenstunden;

Lehrer mit stufenbezogener Ausbildung nur in der zweiten Phase mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I sowie die sonstigen Lehrer (Grund-, Haupt-, Realschullehrer, technische Lehrer) 27 Wochenstunden.

Für die Klägerin als Lehrerin mit stufenbezogener Ausbildung nur in der zweiten Phase mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I sind demgemäß 27 Wochenstunden Unterrichtszeit festgesetzt worden.

Hiergegen hat sich die Klägerin mit der Klage gewandt. Sie hat beantragt

festzustellen, daß die Klägerin nicht verpflichtet ist, bei ihrer Tätigkeit in den Schulen des Sekundarbereichs I eine höhere Pflichtstundenzahl zu leisten, als die an den gleichen Schulen beschäftigten Gymnasiallehrer mit herkömmlicher Ausbildung und Lehrer mit stufenbezogener Ausbildung nur in der zweiten Phase und Lehrbefähigung für den Stufenschwerpunkt S II.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich darauf berufen, die unterschiedliche Vorbildung der Lehrer rechtfertige eine Differenzierung bei der Festsetzung der Pflichtstundenzahl. Für alle Lehrer gelte einheitlich eine wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 40 Stunden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung beider Parteien hat das Landesarbeitsgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben und die Revision zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Durch das Gesetz zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrern an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 29. März 1982 (Bremer Gesetzblatt 1982, S. 96) sind die Pflichtstunden für Lehrer im Sekundarbereich I neu festgesetzt worden. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1982 in Kraft. Daraufhin haben beide Parteien die Erledigung der Hauptsache erklärt und eine Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits mit wechselseitigen Kostenanträgen beantragt.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes war es angemessen, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben (§ 91 a ZPO). Der Senat kann nämlich nicht beurteilen, ob die Klage bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. März 1982 begründet war. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung konnte der Klage nicht stattgegeben werden. Die Sache hätte an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen werden müssen. Das Ergebnis einer solchen angeordneten Sachaufklärung wäre im Zeitpunkt der Senatsentscheidung ungewiß gewesen.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist eine Differenzierung der Pflichtstundenzahl für den Sekundarbereich I zwischen den Gymnasiallehrern und unechten Stufenlehrern mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II einerseits und den Lehrern mit stufenbezogener Ausbildung nur in der zweiten Phase mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I nicht bereits deshalb wegen Verstoßes gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz unwirksam, weil beide Gruppen in demselben Stufenbereich (Sekundarstufe I) in allen Schulzweigen (Orientierungsstufe, Haupt-, Real- und Gymnasialzweig) eingesetzt werden. Nach der Senatsrechtsprechung kann nämlich die für seine Tätigkeit qualifiziertere Ausbildung eines Lehrers ein zulässiges Differenzierungsmerkmal bei der Festsetzung der Pflichtstundenzahl sein, wenn die qualifizierte Ausbildung eine vielseitigere Verwendbarkeit mit sich bringt und diese vom Arbeitgeber grundsätzlich auch genutzt wird. Denn die vielseitigere Unterrichtstätigkeit eines Lehrers kann für die Vor- und Nach-



bereitungszeit einen höheren Zeitaufwand erfordern, der damit auch eine geringere Pflichtstundenzahl rechtfertigen kann (vgl. BAG Urteil vom 9. Juni 1982 - 4 AZR 247/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Im vorliegenden Fall ist jedoch bisher nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin als Lehrerin mit stufenbezogener Ausbildung nur in der zweiten Phase mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I eine für den Unterricht in der Sekundarstufe I weniger qualifizierte Ausbildung erfahren hat als Gymnasiallehrer mit herkömmlicher Ausbildung und unechte Stufenlehrer mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II. Nach § 10 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 30. Juli 1974 (GesBl. S. 279) können jedenfalls alle Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen - zumindest auf Antrag - in allen Stufen eingesetzt werden. Ebensowenig haben die Parteien etwas dazu vorgetragen, ob und inwiefern Gymnasiallehrer mit herkömmlicher Ausbildung und unechte Stufenlehrer mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in der Sekundarstufe I vielseitiger einsetzbar sind als Lehrer mit stufenbezogener Ausbildung nur in der zweiten Phase mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I. Zur Klärung dieser Fragen hätte daher der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden müssen.

Demgegenüber kann die Beklagte nicht einwenden, die bisherige unterschiedliche Regelung der Pflichtstundenzahl für Lehrer in der Sekundarstufe I sei schon deshalb nicht zu beanstanden gewesen, weil sie die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden für alle Lehrer und damit auch die Klägerin unangetastet gelassen habe. Es liegt auf der Hand, daß bei einem gleichwertigen und gleich vielseitigen Einsatz von Lehrern eine höhere Pflichtstundenzahl auch größere Vor- und Nachbereitungszeiten mit sich bringt. Insofern hat die Beklagte möglicherweise durch die bisher unterschiedliche Regelung der Pflichtstundenzahl für angestellte Lehrer der Sekundarstufe I den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Die hierzu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen sind bisher jedoch nicht getroffen



- 6 -

Ohne die Erledigung der Hauptsache wäre somit nach einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht der Ausgang des Rechtsstreits offen gewesen. Deshalb waren die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub

Dr. Etzel

Dr. Neumann

Gröbing

Engert

